

Dienstanweisung für die Innenrevision der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

# 1. Funktion und Zielsetzung

Die Innenrevision übt eine unabhängige Überwachungsfunktion im Auftrag der Hochschulleitung aus und übernimmt dabei deren Verpflichtung, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gesamten Geschäftsablaufs sicherzustellen. Sie soll dabei auch zur Korruptionsprävention und -bekämpfung beitragen.

Zur Erfüllung dieser Funktion nimmt die Innenrevision Prüfungen aller Bereiche und Aktivitäten der Hochschule mit Ausnahme der Hochschulleitung vor.

## 2. Organisatorische Stellung der Innenrevision

- 2.1 Die Innenrevision ist unmittelbar dem Kanzler/in unterstellt.
- 2.2 Zuständigkeit und Aufgabenstellung beziehen sich auf den gesamten Hochschulbereich.
- 2.3 Die Innenrevision nimmt ihre Aufgaben im Allgemeinen nach Weisungen des Kanzlers/der Kanzlerin wahr und kann bei begründetem Verdacht einer dolosen Handlung auch Prüfungen nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 2.4 Die Innenrevision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Sie kann sämtliche Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt werden sowie Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich sind.
- 2.5 Der Innenrevision ist für ihre Arbeit, insbesondere bei der Feststellung von Sachverhalten, jede erforderliche und zweckdienliche Hilfe zu gewähren.
- 2.6 Die Innenrevision hat keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Festlegungen bleiben dem Kanzler/in vorbehalten.

#### 3. Aufgaben der Innenrevision

- 3.1 Die Innenrevision prüft Organisation und Wirtschaftlichkeit der Aufbau- und Ablauforganisation der Bereiche aufgrund des Ist-Zustandes.
- 3.2 Alle Bereiche der Hochschule sind daraufhin zu überprüfen, ob die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie Erlasse des zuständigen Fachministeriums und der Weisungen der Organe der Hochschule beachtet und eingehalten werden.
- 3.3 Aus gesetzlichen Vorgaben ergeben sich Pflichtprüfungen die von der Innenrevision abzudecken sind.
- 3.4 Die Innenrevision prüft sowohl formell als auch materiell und nimmt neben Ordnungsmäßigkeitsprüfungen auch System- und Organisationsprüfungen vor.
- 3.5 Neben den planmäßigen Prüfungen führt sie außerdem Sonderprüfung nach Weisung des Kanzlers/der Kanzlerin durch.

- 3.6 Prüfungsschwerpunkte der Innenrevision sind
  - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
  - Beschaffungswesen
  - Inventarisierung
  - Materialwirtschaft
  - Personalwesen
  - Studentenverwaltung
  - Sonst. Erlösbereiche (Merchandising)
  - EDV-Anwendung.
- 3.7 Die Innenrevision prüft die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 3.8 Die Innenrevision prüft stichprobenweise die Rechnungsvorgänge und führt Belegkontrollen durch.
- 3.9 Zu den Aufgaben der Innenrevision gehören ferner die Mitwirkung bei der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen und Anfragen des Landesrechnungshofes.

#### 4. Abwicklung der Revisionsaufgaben

- 4.1 Über die in einem Jahr vorgesehenen Prüfungen wird ein <u>Prüfungsplan</u> aufgestellt, der nach den Erfordernissen einer regelmäßigen Überwachung der verschiedenen Bereiche ausgearbeitet wird. Der Prüfungsplan muss vom Kanzler/in genehmigt werden.
- 4.2 Auf Anordnung des Kanzlers/der Kanzlerin kann vom Prüfungsplan abgewichen werden.
- 4.3 Die vorgesehene Prüfung ist dem Leiter des zu prüfenden Bereichs in angemessener Zeit, spätestens aber 3 Arbeitstage vor Beginn der Prüfung, mitzuteilen, es sei denn, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird.
- 4.4 Die Innenrevision hat die <u>Prüfung</u> im Rahmen der gegebenen Richtlinien und Weisungen in eigener Verantwortung <u>pflicht- und sachgemäß durchzuführen</u>. Sie ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Mängel und Fehler in den Prüfbericht aufgenommen werden.
- 4.5 Über die von der Innenrevision getroffenen Feststellungen und daraus resultierenden Empfehlungen zur Mängelbeseitigung, findet vor der Abfassung des Prüfberichts eine Schlussbesprechung mit der geprüften Organisationseinheit statt. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfbericht festgehalten und dem Kanzler/Kanzlerin vorgelegt. Dieser veranlasst das Weitere.
- 4.6 Die Erledigung der ggf. aus den Prüfberichten resultierenden und durch den Kanzler/Kanzlerin erteilten Auflagen sind von der geprüften Organisationseinheit zu erfüllen und durch die Innenrevision zu überwachen.
- 4.7 Über die Erfüllung des jährlichen Prüfungsplanes ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen.

# 5. Vertraulichkeit der Prüfungsfeststellungen

Die Innenrevision ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen von Prüfungshandlungen bekanntgewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.

## 6. Inkrafttreten

Die vorstehende Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weimar, 2009-10-01

Christine Gurk

Komm. Kanzlerin